

17. Wahlperiode

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Cornelia Seibeld (CDU)

vom 16. Juli 2012 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 17. Juli 2012) und **Antwort**

Schutz von Stalking-Opfern

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Ermittlungsverfahren wurden in Berlin seit der Einführung des Straftatbestandes der Nachstellung (§ 238 StGB) geführt?

Zu 1.: Die Anzahl der bei der Amts- und Staatsanwaltschaft Berlin registrierten Verfahrenseingänge in Bezug auf § 238 Strafgesetzbuch (StGB) - ggf. in Zusammenhang mit weiteren Delikten - beträgt:

Jahr	Verfahrenseingänge
2007	1.048
2008	2.443
2009	2.605
2010	2.620
2011	2.635

2. Zu welchen Ergebnissen führten diese Verfahren (Einstellungen, Anklagen, Verurteilungen)?

Zu 2.: Die Anzahl der bei der Amts- und Staatsanwaltschaft Berlin personenbezogen registrierten Verfahrenserledigungen in Bezug auf § 238 StGB - ggf. in Zusammenhang mit weiteren Delikten - beträgt hinsichtlich der Einstellungen und Anklagen:

Jahr	Anzahl der Einstellungen	Anzahl der Anklagen
2007	549	110
2008	1.443	284
2009	1.606	300
2010	1.730	205
2011	1.748	202

Die Strafverfolgungsstatistik weist in Bezug auf den Straftatbestand Nachstellung für die Jahre 2007 bis 2011 Folgendes aus:

Jahr	Anzahl der Abgeurteilten insgesamt	Von den Abgeurteilten: Anzahl der Verurteilten	Von den Abgeurteilten: Anzahl der anderen Entscheidungen (z. B. Freisprüche und Einstellungen)
2007	2	2	0
2008	35	27	8
2009	48	30	18
2010	30	21	9
2011	31	23	8

„Verurteilte“ im Sinne der Strafverfolgungsstatistik sind abgeurteilte Angeklagte, gegen die nach allgemeinem Strafrecht Freiheitsstrafe, Strafarrest oder Geldstrafe verhängt worden ist oder deren Straftat nach Jugendstrafrecht mit Jugendstrafe, Zuchtmittel oder Erziehungsmaßregel geahndet wurde.

Bei der Aburteilung von Straftaten, die in Tateinheit (§ 52 StGB) oder Tatmehrheit (§ 53 StGB) begangen wurden, ist nur die Straftat erfasst, die nach dem Gesetz mit der schwersten Strafe bedroht ist.

3. Wie beurteilt der Senat diese Zahlen im Hinblick auf einen effektiven Opferschutz?

4. Welche Maßnahmen für eine Verbesserung des Opferschutzes, soweit dies erforderlich ist, kann sich der Senat vorstellen?

Zu 3. und 4.: Die Strafvorschrift der Nachstellung - § 238 StGB - ist durch das 40. Strafrechtsänderungsgesetz vom 22. März 2007 in das Strafgesetzbuch eingefügt worden und am 31. März 2007 in Kraft getreten. Dies war ein großer Fortschritt für Betroffene zum Schutz vor Nachstellungen. Es ist bekannt, dass insbesondere wiederholte und hartnäckige Stalkingtaten bei Betroffenen weitreichende gravierende psychische und körperliche Schäden hervorrufen können. Die Einführung der

der Norm hat daher zu einem verbesserten Opferschutz beigetragen. Es galt und gilt weiterhin, Nachstellungen unter Ausschöpfung aller rechtlichen Möglichkeiten zu sanktionieren und der Begehung weiterer Taten entgegenzuwirken.

Es gibt jedoch Hinweise, dass die Subsumtion eines Tatgeschehens unter die Tatbestandsvoraussetzungen der Vorschrift wegen der in ihr enthaltenen unbestimmten Rechtsbegriffe in der praktischen Anwendung Schwierigkeiten bereiten könnte.

Auf der 83. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister der Länder haben diese daher das Thema „Stalking – Änderungsbedarf bei § 238 StGB“ am 13. und 14. Juni 2012 aufgegriffen und erörtert. Sie haben beschlossen, die Praxis in den Ländern zu befragen, und wollen auf dieser Basis bei ihrem nächsten Zusammentreffen im Herbst 2012 möglichen Handlungsbedarf erörtern. Sollte die Praxiserfahrung der seit fünf Jahren bestehenden gesetzlichen Regelung ergeben, dass mit den Mitteln des Strafrechts Stalking-Opfer besser geschützt werden müssen und können, ist eine Änderung der Vorschrift des § 238 StGB zu erwägen.

Die strafrechtliche Verfolgung von Nachstellungen im Sinne von § 238 StGB stellt im Übrigen lediglich einen Ausschnitt aus dem komplexen Geflecht von Maßnahmen zum Opferschutz dar. Rückschlüsse von den zu Ziffer 1) und 2) genannten Verfahrenszahlen zu Ermittlungs- und Strafverfahren auf die Frage der Effektivität des Opferschutzes sind daher nur bedingt möglich.

Die Strafverfolgungsbehörden sind gemäß § 152 Absatz 2 der Strafprozessordnung berechtigt und verpflichtet, wegen aller verfolgbaren Straftaten einzuschreiten, sofern zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen. Ob und welcher Tatnachweis geführt und ob Anklage erhoben werden kann, richtet sich immer nach dem Einzelfall.

Neben der strafrechtlichen Sanktionierung von Nachstellungstaten stehen den Betroffenen auch zivilrechtliche Mittel zur Verfügung. Insbesondere können bei den Familiengerichten auf der Grundlage des Gewaltschutzgesetzes zivilrechtliche Schutzanordnungen erwirkt werden.

Die Verbesserung des Opferschutzes ist ein wichtiges politisches Anliegen des Senats. Ziel ist es, den Opferschutz in Berlin weiterhin zu stärken.

Aus diesem Grund sucht der Senat von Berlin derzeit eine ehrenamtlich tätige Vertrauensperson zur Unterstützung von Menschen, die Opfer von strafbaren Gewalttaten geworden sind (Opferbeauftragte/Opferbeauftragter des Landes Berlin). Zu ihren/seinen Aufgaben soll u. a. die Beratung von Opfern von Straftaten im Umgang mit Behörden gehören. Derzeit läuft ein Interessenbekundungsverfahren. Informationen dazu können im Internet unter folgender Anschrift aufgerufen werden: <http://www.berlin.de/sen/justiz/stellenausschreibung/index.html>

Stalking-Opfer konnten sich bisher kostenlos bei der „Stalking Opferhilfe Berlin“ in der Trägerschaft der Diakonie Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz e. V. beraten lassen. Diese musste ihre Arbeit aus finanziellen Gründen mit Ablauf des Dezembers 2011 einstellen. Wegen der Einzelheiten wird auf die Antwort der Kleinen Anfrage Nr. 17/10256 vom 19. März 2012 verwiesen.

Seither existiert keine explizite Beratungsstelle für Stalking-Opfer mehr. Sie können sich nunmehr an die Zentralstelle für Prävention der Berliner Polizei sowie die Opferschutzbeauftragten und Koordinatoren für häusliche Gewalt in den örtlichen Direktionen wenden. Die dortigen Beratungsleistungen zum Thema Stalking haben nach der Einstellung der Arbeit der „Stalking Opferhilfe Berlin“ geringfügig zugenommen.

Da sich die zu behandelnden Sachverhalte in den meisten Fällen als sehr kompliziert und vielschichtig darstellen, wird seitens der Polizei eingeschätzt, dass eine fachlich qualifizierte und spezialisierte Stalking-Beratung, die von einer separaten Opferhilfeeinrichtung durchgeführt wird, den Schutz und die Hilfe für Stalking-Opfer verbessern würde.

Berlin, den 09. August 2012

Thomas Heilmann
Senator für Justiz und
Verbraucherschutz

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 22. August 2012)